

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Kleinschifffahrtsverordnung)

Vom 26. August 2008 (Stand 20. Juni 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt in Ausführung von Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975 ¹⁾ und Art. 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) vom 8. November 1978 ²⁾ folgende Verordnung:

§ 1 *Zuständigkeit*

¹⁾ Für die Kleinschiffahrt und die Fähren ist die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt zuständig.

²⁾ Als Kleinschiffe gelten Schiffe, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen oder die eine Wasserverdrängung von weniger als 100 m³ haben, ausgenommen *

- a) Schiffe, die gebaut und ausgerüstet sind, um andere Schiffe als Kleinschiffe zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen; ³⁾
- b) Schiffe, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, sowie
- c) Schubleichter.

Langschiffe gelten als Kleinschiffe und können mit bis zu max. 12 Fahrgästen zugelassen werden. ⁴⁾

³⁾ Für die Grossschiffahrt ist die öffentlichrechtliche Anstalt Schweizerische Rheinhäfen SRH zuständig.

§ 2 *Einstellung der Kleinschiffahrt bei Hochwasser*

¹⁾ Die Kleinschiffahrt, der Fährbetrieb sowie die Benützung von Sportgeräten (wie Weidlinge, Kanus, Kajaks) und dergleichen, sind ab Pegelstand Basel-Rheinhalle verboten: *

- a) * Oberhalb der Mittleren Rheinbrücke ab 7.90 m
- b) * Unterhalb der Mittleren Rheinbrücke ab 8.20 m

§ 3 *Wasserskifahren*

¹⁾ Das Wasserskifahren ist zwischen der Schwarzwaldbrücke und der schweizerischen Landesgrenze nur mit Bewilligung und Auflagen der Kantonspolizei zu folgenden Zeiten gestattet:

vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Hauptschiffahrtsrinne *

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------------------------------|
| a) | Montag, Dienstag und Donnerstag | von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang |
| b) | Mittwoch | von 14.00 Uhr bis Sonnenuntergang |
| c) | Samstag | von 11.00 Uhr bis Sonnenuntergang |
| d) | Sonn- und Feiertage | von 14.00 bis 18.00 Uhr |

Die Kantonspolizei kann Ausnahmegewilligungen erteilen. ⁵⁾

²⁾ Das Wasserskifahren im Hafengebiet ist verboten.

¹⁾ SR [747.201](#).

²⁾ SR [747.201.1](#).

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

⁴⁾ Fassung vom 11. Juni 2019, in Kraft seit 20. Juni 2019 (KB 15.06.2019)

⁵⁾ Fassung vom 11. Juni 2019, in Kraft seit 20. Juni 2019 (KB 15.06.2019)

§ 4 *Verbot von besonderen Wassersportarten*

¹ Das Fahren mit Wassermotorrädern (Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie «Wasserbob», «Wasserscooter», «Jetbike» oder «Jetski» bezeichnet werden) oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen ist auf der baselstädtischen Rheinstrecke verboten. Ebenso verboten sind das Schleppen von Schleppgeräten wie z.B. Bananaboats, Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten sowie das Verwenden unbemannter Schleppgeräte.

§ 5 *Praktische Schiffsführerprüfung*

¹ Für das Absolvieren der praktischen Prüfung für Schiffsführerinnen und Schiffsführer sind nur Boote zugelassen, die über einen Steuerstand verfügen und mit einem Motor ausgerüstet sind, dessen Antriebsleistung mindestens 30 kW beträgt.

§ 6 *Gebühren*

¹ Gestützt auf Art. 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühr für Expertinnen und Experten für Schiffsabnahmen und periodische Nachprüfungen
 - a) Schiffe mit Maschinenantrieb ab 150 kW CHF 550
 - b) Schiffe mit Maschinenantrieb von 100–149,9kW CHF 450
 - c) Schiffe mit Maschinenantrieb von 50–99,9kW CHF 400
 - d) Schiffe mit Maschinenantrieb von 10–49,9kW CHF 300
 - e) Schiffe mit Maschinenantrieb bis 9,9 kW CHF 200
 - f) Segelschiffe über 15 m², ohne Maschinenantrieb CHF 200
 - g) Segelschiffe bis 15m², ohne Maschinenantrieb CHF 150
 - h) Schwimmende Geräte CHF 100
 - i) Schiffe besonderer Bauart CHF 200
 - j) Kollektivschiffsausweis CHF 600
 - k) Rheinfähren (Gierfähren) CHF 100
 - l) Nachprüfung CHF 60
 - m) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Abnahme/Prüfung CHF 60
 - n) Technische Abnahme ohne Immatrikulation CHF 100
2. Gebühr für Expertinnen und Experten für Prüfungen als Schiffsführerinnen und Schiffsführer
 - a) Praktische Prüfung CHF 120
 - b) Wiederholung der praktischen Prüfung CHF 120
 - c) Theoretische Prüfung CHF 40
 - d) Wiederholung der theoretischen Prüfung CHF 40
 - e) Verlängerung Theorieprüfung um 6 Monate CHF 20
3. Ausstellung von Ausweisen
 - a) Schiffsausweis CHF 60
 - b) Ausweis für Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Internationaler Fähigkeitsausweis CHF 60
 - c) Adressänderung (neuer Ausweis) CHF 30
 - d) Eintrag einer weiteren Kategorie (neuer Ausweis) CHF 30
 - e) Duplikat, Triplikat CHF 30
4. Bewilligung zum Absolvieren von Prüfungen in einem anderen Kanton
 - a) Theorieprüfung CHF 40
 - b) Praktische Motorboot- oder Segelschiffprüfung CHF 50
5. Behördlicher Einzug von Ausweisen CHF 150
6. Erteilen einer Sonderbewilligung CHF 50

² Für die Abnahme von Ruderbooten, inkl. Weidlingen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 *Strafbestimmung*

¹ Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird gemäss § 44 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 16. Juni 1978 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt.

§ 8 *Aufgehobene Bestimmungen*

¹ Durch diese Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt vom 3. Oktober 1975 (Kleinschiffverkehrsverordnung) vom 4. September 1979 aufgehoben.

II.

Diese Verordnung ist zu publizieren und wird am 1. Januar 2009 wirksam.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.08.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	KB 30.08.2008
11.06.2019	20.06.2019	§ 1 Abs. 2	geändert	KB 15.06.2019
11.06.2019	20.06.2019	§ 2 Abs. 1	geändert	KB 15.06.2019
11.06.2019	20.06.2019	§ 2 Abs. 1, lit. a)	eingefügt	KB 15.06.2019
11.06.2019	20.06.2019	§ 2 Abs. 1, lit. b)	eingefügt	KB 15.06.2019
11.06.2019	20.06.2019	§ 3 Abs. 1	geändert	KB 15.06.2019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.08.2008	01.01.2009	Erstfassung	KB 30.08.2008
§ 1 Abs. 2	11.06.2019	20.06.2019	geändert	KB 15.06.2019
§ 2 Abs. 1	11.06.2019	20.06.2019	geändert	KB 15.06.2019
§ 2 Abs. 1, lit. a)	11.06.2019	20.06.2019	eingefügt	KB 15.06.2019
§ 2 Abs. 1, lit. b)	11.06.2019	20.06.2019	eingefügt	KB 15.06.2019
§ 3 Abs. 1	11.06.2019	20.06.2019	geändert	KB 15.06.2019